

**S IMMO AG**  
**Organisationsrichtlinie ORL 5**  
**Emittenten-Compliance**

# Organisationsrichtlinie ORL 5

Emittenten-Compliance



## Dokumenteninformation

Name: Organisationsrichtlinie ORL 5 Emittenten-Compliance  
Art: Organisationsrichtlinie; Geltungsbereich: S IMMO Gruppe  
  
S IMMO Vorstandsbeschluss vom: -  
S IMMO Verantwortlichkeit: S IMMO / Compliance Management

## Dokumentenhistorie

Version 01	21.09.2016	Erstfassung
Version 02	01.01.2021	Umfassende Aktualisierung
Version 03	13.12.2022	Geringfügige Aktualisierung

### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an die Organmitglieder der S IMMO, die Arbeitnehmer der S IMMO, die Geschäftsführer von Tochtergesellschaften gemäß § 189a Z 7 UGB ("Tochtergesellschaften") sowie an sonstige Personen, die für S IMMO oder Tochtergesellschaften tätig sind.

Die Richtlinie ist für die Arbeitnehmer der S IMMO als Weisung im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse und für die sonst für S IMMO tätigen Personen als vertragliche Zusatzvereinbarung im Rahmen von Auftragsverhältnissen verbindlich. Ferner ist die Richtlinie als verbandsrechtliche Weisung an Geschäftsführer von Tochtergesellschaften für diese verbindlich. Dementsprechend sind diese Geschäftsführer verpflichtet, die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften und die sonst für diese Gesellschaften tätigen Personen anzuweisen, die in der Richtlinie vorgesehenen Verhaltensanordnungen einzuhalten.

### Zielsetzung

Die S IMMO AG („Emittentin“ oder „S IMMO“), FN 58358x, Friedrichstraße 10, 1010 Wien unterliegt aufgrund der Börsennotierung ihrer Aktien im Amtlichen Handel der Wiener Börse als Emittentin von Finanzinstrumenten im Sinne von Art 18 Abs 7 MAR unter anderem dem Börsegesetz („BörseG“), den Bestimmungen der VO (EU) 596/2014 vom 16. April über Marktmissbrauch („MAR“) sowie dem Regelwerk Prime Market der Wiener Börse AG.

Nach diesen Bestimmungen ist S IMMO unter anderem verpflichtet, ihre Dienstnehmer und sonst für sie tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten, interne Richtlinien über die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen. Zu diesem Zweck wurde die gegenständliche Konzernrichtlinie für Emittenten-Compliance in der S IMMO AG („Richtlinie“) beschlossen.

Ziel der Richtlinie ist die Verhinderung von Marktmissbrauch und missbräuchlicher Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen, die Sicherstellung der Einhaltung sonstiger kapitalmarktrechtlicher Vorgaben und börsenrechtlicher Verpflichtungen durch S IMMO sowie generell die Stärkung von Transparenz und Vertrauen in die Abläufe, Prozesse und die Organisation der S IMMO.

# Organisationsrichtlinie ORL 5

Emittenten-Compliance



Die Richtlinie tritt in ihrer neuen Fassung am 1. Jänner 2021 in Kraft und ersetzt die Konzernrichtlinie für Emittenten-Compliance in der S IMMO AG vom 17. September 2018.

Für Fragen und weiterführende Information, wenden Sie sich an:

MMag. Holger Schmidmayr (Compliance-Verantwortlicher)  
S IMMO AG  
Friedrichstraße 10, 1010 Wien  
Tel.: +43 (1) 22795-1152  
holger.schmidmayr@simmoag.at

oder in dessen Abwesenheit an:

MMag. Dr. Felix Prechtl (Head of Corporate Office and Capital Markets)  
S IMMO AG  
Friedrichstraße 10, 1010 Wien  
Tel.: +43 (1) 22795-1154  
felix.prechtl@simmoag.at

Holger Schmidmayr

Herwig Teufelsdorfer

### INHALT

<b>1.</b>	<b>WICHTIGE BEGRIFFE - DEFINITIONEN</b> .....	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>MARKTMISSBRAUCH</b> .....	<b>7</b>
2.1	Insiderverbote .....	7
<b>2.1.1</b>	<b>Verbotene Insidergeschäfte</b> .....	<b>8</b>
<b>2.1.2</b>	<b>Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen</b> .....	<b>8</b>
2.2	Marktmanipulation .....	9
2.3	Sanktionen bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation .....	9
<b>3.</b>	<b>COMPLIANCE-ORGANISATION</b> .....	<b>10</b>
3.1	Compliance-Verantwortlicher .....	10
3.2	Vertraulichkeitsbereiche .....	12
4.1	.....	12
4.2	.....	12
<b>3.2.1</b>	<b>Ständige Vertraulichkeitsbereiche</b> .....	<b>12</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche</b> .....	<b>13</b>
<b>4.</b>	<b>GEHEIMHALTUNG, UMGANG MIT UND WEITERGABE VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN</b> .....	<b>13</b>
4.1	Meldung von Vertraulichen Informationen .....	13
4.2	Maßnahmen zum Schutz von Vertraulichen Informationen .....	14
4.3	Weitergabe von Vertraulichen Informationen .....	15
<b>4.3.1</b>	<b>Weitergabe innerhalb des Unternehmens</b> .....	<b>16</b>
<b>4.3.2</b>	<b>Weitergabe an unternehmensfremde Personen</b> .....	<b>16</b>
4.4	Veröffentlichung von Insiderinformationen .....	16
<b>5.</b>	<b>HANDELSVERBOTE</b> .....	<b>18</b>
<b>6.</b>	<b>INSIDERLISTE</b> .....	<b>19</b>
<b>7.</b>	<b>EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSKRÄFTEN</b> .....	<b>20</b>
<b>8.</b>	<b>KOMMUNIKATION UND SCHULUNG</b> .....	<b>21</b>

### 1. WICHTIGE BEGRIFFE - DEFINITIONEN

#### „Finanzinstrumente“

Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU sind übertragbare Wertpapiere und alle weiteren, in Anhang I Abschnitt C Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente. Die Aktien und Anleihen der *S IMMO* sind somit Finanzinstrumente.

#### „Insiderinformationen“

Nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von dem man vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, wenn diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden. Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

Eine Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs von Finanzinstrumenten, oder derivativen Finanzinstrumenten spürbar zu beeinflussen ist eine solche Information, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Insiderinformationen können beispielsweise vorliegen:

- bei Kapitalmaßnahmen oder sonstigen einschneidenden gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

- im Fall von die Geschäftstätigkeit der *S IMMO* betreffenden Umständen oder Ereignissen (Änderung der Geschäftsstrategie, bedeutsamer Liegenschafts-, Anteils- oder Unternehmenserwerb, außergewöhnliche Veränderungen im Personalstand, Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs, Regulierungsangelegenheiten, etc.)
- im Fall von die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der *S IMMO* betreffenden Umständen oder Ereignissen (wichtige unveröffentlichte Finanzdaten wie Gewinn, Umsatz, Cashflow, Eingehen bzw. Entstehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten, Anleiheemissionen, signifikante Veränderungen in der Vermögens-, Kosten- und/oder Preissituation, etc.), oder
- bei externen Faktoren (Squeeze Out, Anteilerwerb am Emittenten etc.)

Ob tatsächlich eine Insiderinformation vorliegt, ist jeweils in einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.

Tatsachen, die bereits öffentlich bekannt sind, sind unabhängig von der Eignung dieser Tatsachen, den Kurs der gehandelten Wertpapiere zu beeinflussen, keine Insiderinformationen. Öffentlich bekannt ist eine Tatsache, wenn sie dem breiten Anlegerpublikum zugänglich ist.

### „Insider“

Insider sind Personen, die über Insiderinformationen verfügen, weil sie dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Emittentin angehören, am Kapital der Emittentin beteiligt sind, aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen haben, an kriminellen Handlungen beteiligt sind sowie auch jede Person, die Insiderinformationen unter anderen als den vorgenannten Umständen besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.

## 2. MARKTMISSBRAUCH

Marktmissbrauch ist ein Oberbegriff für unrechtmäßige Handlungen an den Finanzmärkten und umfasst für die Zwecke dieser Richtlinie Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation.

### 2.1 Insiderverbote

Folgende Handlungen sind verboten: das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu; Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen; die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen (Art 14 MAR).

### **2.1.1 Verbotene Insidergeschäfte**

Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde.

Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und (a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder (b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Die Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

Handelt es sich bei den in diesem Punkt genannten Personen um eine juristische Person, so gilt dies auch für die natürliche Person, die am Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

### **2.1.2 Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen**

Insidern (siehe die Definition oben) ist neben dem Tätigen von Insidergeschäften auch die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verboten. Für Personen, die über Insiderinformationen verfügen, ist jede Offenlegung gegenüber anderen Personen unrechtmäßig, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben. Die unternehmensinterne Weitergabe von Insiderinformationen ist ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie zulässig. Die Informationsweitergabe an bestimmte beauftragte Dritte (etwa an Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwälte) auf einer „need-to-know-Basis“ ist zulässig, wenn sich die beauftragten Dritten – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Standesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet sind – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichten, Insiderinformationen



geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen („Non-Disclosure Agreement“).

Die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, ist als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen verpönt, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

## 2.2 Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten. Marktmanipulation umfasst gemäß Art 12 Abs 1 MAR unter anderem die folgenden Handlungen:

- Geschäfte, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede Handlung, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstrumentes gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichert oder bei der dies wahrscheinlich ist, es sei denn, die Person die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis (Art 13 MAR) steht
- Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung auf den Finanzmärkten, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflusst oder dazu geeignet ist
- Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstrumentes oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren

## 2.3 Sanktionen bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation

Je nach Schwere der Tat sind für natürliche Personen im Fall von Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation bis zu fünfjährige Haftstrafen oder von der FMA zu verhängende Geldstrafen bis zum Höheren von (a) dem Dreifachen des aus der Tat gezogenen Nutzens und (b) EUR 5 Mio. vorgesehen.

Juristische Personen können unter Umständen je nach Schwere der Tat im gerichtlichen Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zur Verantwortung gezogen werden oder mit von der FMA zu verhängenden Geldstrafen bedacht werden, deren Obergrenze bis zum Höheren von (a) dem Dreifachen des aus der Tat gezogenen Nutzens, (b) EUR 15 Mio. und (c) 15 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes reicht.

Neben den oben ausgeführten Freiheits- und Geldstrafen hat ein Organmitglied, Arbeitnehmer oder eine sonst für die S IMMO oder eine der Tochtergesellschaften tätige Person zu beachten, dass sie im Fall von Insidergeschäften, der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation auch persönlich schadenersatzpflichtig werden könnte. Ferner können Verstöße gegen diese Verbote für Arbeitnehmer der S IMMO oder eine der Tochtergesellschaften mit geeigneten arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden, die von einer Weisung oder Ermahnung bis zur Entlassung reichen können.

### 3. COMPLIANCE-ORGANISATION

#### 3.1 Compliance-Verantwortlicher

Der Vorstand der S IMMO ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich. Dazu hat er einen Compliance-Verantwortlichen und einen Stellvertreter für die Umsetzung und kontinuierliche Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie bestimmt.

Der Compliance-Verantwortliche untersteht in Ausübung dieser Funktion direkt dem Gesamtvorstand und hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie, der MAR und des BörseG insbesondere betreffend die Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen in der S IMMO zu sorgen. Der Compliance-Verantwortliche hat den Vorstand in Compliance-Angelegenheiten laufend zu unterstützen und zu beraten.

Der Compliance-Verantwortliche hat einerseits Überwachungsbefugnisse, andererseits soll er zum Schutz der Mitarbeiter gewährleisten, dass bei heiklen Abgrenzungsfragen eine rasche Orientierung möglich ist. Die Prüfungs- und Kontrollbefugnis des Compliance-Verantwortlichen umfasst generell alle Unternehmensbereiche. Der Compliance-Verantwortliche hat im gesamten Unternehmen der S IMMO und ihrer Tochtergesellschaften ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich einschlägiger Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen sowie Personaldaten und hat die Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von Insiderinformationen sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von

Insiderinformationen stichprobenartig laufend zu überprüfen.

Der Compliance-Verantwortliche hat alle im Zuge seiner Tätigkeit erlangten Informationen geheim zu halten und daher verschlossen oder sonst wie gesichert aufzubewahren.

Der Compliance-Verantwortliche hat überdies insbesondere folgende Aufgaben:

- Führen der Insiderliste und Einholen von Erklärungen gemäß Art 18 Abs 2 *MAR*
- laufende stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Vertraulichkeit und der organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen
- Information an Führungskräfte über deren Pflichten in Zusammenhang mit Eigengeschäften sowie Erstellen und Führen einer Liste von Führungskräften der *S IMMO* gemäß Art 3 Abs 1 Z 25 *MAR* und Personen, die zu Führungskräften in enger Beziehung im Sinne von Art 3 Abs 1 Z 26 *MAR* stehen
- Entgegennahme von Meldungen betreffend Eigengeschäfte von Führungskräften und in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen sowie Veranlassung und Überwachung der Veröffentlichung dieser Meldungen
- Entgegennahme, Prüfung sowie Veranlassung und Überwachung der Veröffentlichung von Beteiligungsmeldungen
- Entgegennahme und Dokumentation von erhaltenen Meldungen betreffend Insiderinformationen und Informationen, die potentiell eine Insiderinformation darstellen können oder sich zu einer Insiderinformation entwickeln können
- Einrichtung von vorübergehenden (projektbezogenen) Vertraulichkeitsbereichen
- Information der betroffenen Personen über Beginn und Ende von Handelsverboten
- Die Erlassung von über die gesetzlichen Handelsverbote hinausgehenden Sperrfristen bzw. Handelsverboten soweit dies zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen erforderlich ist sowie die Verständigung der Betroffenen von Beginn und Ende
- Prüfung und gegebenenfalls Gewährung von Ausnahmen vom Handelsverbot während einer Sperrfrist bzw. eines geschlossenen Zeitraums (Art 19 Abs 11 *MAR*) in Anwendung bzw. sinngemäßer Anwendung der Voraussetzungen von Art 19 Abs 12 *MAR* und Art 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015; alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in Finanzinstrumente der *S IMMO* innerhalb von Sperrfristen und Handelsverboten beziehen, sind entsprechend zu dokumentieren
- Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher weiterer börsengesetzlicher Vorgaben für Emittenten
- Beratung und Unterstützung des Vorstands der *S IMMO* in Angelegenheiten der Emittenten-Compliance sowie Erstattung regelmäßiger Berichte an den Vorstand
- Unterstützung und Beratung des Vorstands (gemeinsam mit den Abteilungen Corporate

Office & Capital Markets sowie Investor Relations sowie gegebenenfalls Controlling & Finance) bei der Entscheidung bezüglich der unverzüglichen Veröffentlichung von die S IMMO unmittelbar betreffenden Insiderinformationen bzw. einen allfälligen Aufschub der Veröffentlichung sowie Dokumentation bei Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation

- Schulung der Arbeitnehmer aus Vertraulichkeitsbereichen über die Inhalte dieser Richtlinie
- Unterrichtung der zur Setzung arbeitsrechtlicher Schritte zuständigen Stelle über Verstöße eines Arbeitnehmers der S IMMO Gruppe gegen diese Richtlinie.

### 3.2 Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind Einheiten, die betriebliche Funktionen erfüllen, in denen Insiderinformationen bzw. Informationen, die potentiell eine Insiderinformation darstellen können oder sich zu einer Insiderinformation entwickeln können („Vertrauliche Informationen“), anfallen und die deshalb von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsflusses abzugrenzen sind. Vertraulichkeitsbereiche sind je nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und der Organisation als ständige oder vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche festzulegen.

Mitglieder von Vertraulichkeitsbereichen können neben den Organmitgliedern und Mitarbeitern der S IMMO auch sonstige für die S IMMO oder deren Tochtergesellschaften tätige Personen werden, wenn sie regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Vertraulichen Informationen haben. Damit können auch Personen, die in keinem Dienstverhältnis zur S IMMO stehen, sondern auf vertraglicher Basis für die S IMMO oder deren Tochtergesellschaften tätig sind, erfasst werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Makler handeln, die etwa im Rahmen eines Liegenschafts- oder Beteiligungsverkaufs sensible Daten erfahren, oder um unternehmensfremde dritte Personen, die mit der Erstellung und dem Druck von Geschäfts- und Quartalsberichten beauftragt werden.

#### 3.2.1 Ständige Vertraulichkeitsbereiche

Ständige Vertraulichkeitsbereiche sind räumlich und/oder funktionell abgrenzbare Unternehmensbereiche in denen regelmäßig *Vertrauliche Informationen* auftreten. Bis auf Widerruf wurden untenstehende Gremien, Funktions- bzw. Arbeitsbereiche als ständige Vertraulichkeitsbereiche definiert.

- **Aufsichtsrat der S IMMO** (inklusive Protokollführern, Assistenten, Sekretariaten und Dolmetscher);
- **Vorstand der S IMMO** (inklusive Assistenten und Sekretariaten);

- **Vertraulichkeitsbereich Head Office** (sämtliche Mitarbeiter der S IMMO AG am Standort Friedrichstraße 10, 5. Stock, 1010 Wien)
- **Vertraulichkeitsbereich Finanzberichterstattung** (Mitarbeiter der Abteilungen Controlling & Finanzen, Steuern und Beteiligungen sowie Kommunikation & Investor Relations, Wirtschaftsprüfer, externe Buchhaltung für S IMMO, mit der Immobilienbewertung befasste Mitarbeiter des Konzerns, mit der Erstellung von Gutachten beauftragte Immobiliendienstleistungsunternehmen, sonstige ständige Berater für Zwecke der Finanzberichterstattung und Compliance-Verantwortliche).

### 3.2.2 Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche

Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche werden anlassbezogen durch den Compliance-Verantwortlichen eingerichtet. Beginn, Ende und Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereiches und die darin ausgeübte Tätigkeit sind schriftlich festzuhalten.

Die Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichs kann beispielsweise auf Grund folgender Tätigkeiten / Projekte notwendig werden:

- Vorbereitung von Kapitalmarktmaßnahmen (Kapitalerhöhung, Emission von Anleihen oder Wandelschuldverschreibungen, Aktienrückkaufprogramm, etc.)
- Großvolumiger Kauf oder Verkauf von bedeutenden Liegenschaften, Immobilienportfolien oder Beteiligungen
- Anbahnung außerordentlich bedeutender Geschäfte oder Entwicklungsprojekte

## 4. GEHEIMHALTUNG, UMGANG MIT UND WEITERGABE VON VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

### 4.1 Meldung von Vertraulichen Informationen

Mitarbeiter der S IMMO oder von *Tochtergesellschaften*, die Kenntnis von *Vertraulichen Informationen* erlangen, haben unverzüglich Rücksprache mit dem Compliance-Verantwortlichen zu halten und diesem die *Vertrauliche Information* mitzuteilen. Der Compliance-Verantwortliche beurteilt, ob es sich tatsächlich um eine *Vertrauliche Information* handelt.

Gelangt der Compliance-Verantwortliche zum Schluss, dass es sich bei der gemeldeten Information um eine *Vertrauliche Information* handelt, ist diese entsprechend zu dokumentieren und sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit bzw. dem Verhindern von Marktmissbrauch zu ergreifen bzw. in die Wege zu leiten (Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichs, Verhängung einer Sperrfrist, Verhängung weiterer organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Geheimhaltung, Vorbereitung des Texts einer Veröffentlichung einer Insiderinformation bzw. Prüfung eines Aufschubs, im Fall einer unmittelbar S IMMO betreffenden

Insiderinformation Herbeiführung einer unverzüglichen Entscheidung über Veröffentlichung oder Aufschub durch den Vorstand etc.).

Ebenso haben Mitarbeiter der *S IMMO* den Compliance-Verantwortlichen unverzüglich davon zu informieren, wenn Ihnen Gründe bekannt werden, die für den Entfall des Charakters einer *Vertraulichen Information* sprechen.

#### 4.2 Maßnahmen zum Schutz von Vertraulichen Informationen

*Vertrauliche Informationen* sind grundsätzlich streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Als geeignete organisatorische Maßnahmen für die Geheimhaltung gelten Zugangs-, Weitergabe-, EDV-Zugriffs- und Kopierbeschränkungen sowie räumliche Trennungen.

Es sind etwa die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Schriftstücke und Datenträger, die *Vertrauliche Informationen* beinhalten, sind derart aufzubewahren, dass sie vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, zum Beispiel durch das Versperren von Kästen und Schränken;
- Elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post, die *Vertrauliche Informationen* beinhalten, sind derart zu sichern, dass sie jenen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit nicht damit befasst sind, nicht zugänglich sind
- Mobile Datenträger, die Dateien mit *Vertraulichen Informationen* enthalten, sind so zu sichern, dass diese Dateien nur jenen Personen zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Dateien beruflich befasst sind; *Vertrauliche Informationen* auf DVDs, USB-Sticks, externen Festplatten etc. sind mit einem Passwortschutz oder einer Verschlüsselung zu versehen
- Beim Ausdrucken von Dokumenten, welche *Vertrauliche Information* beinhalten, ist dafür Sorge zu tragen, dass solche Dokumente von jenen Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit nicht damit befasst sind, nicht zugänglich sind bzw. eingesehen werden können (zum Beispiel - nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten – durch Verwendung einer Funktion, welche zum Druck die Eingabe eines Codes erfordert)
- Dokumente, welche *Vertrauliche Information* beinhalten, dürfen nur nach Vernichtung (insbesondere durch Schredder) oder durch Einwurf in speziell für die Entsorgung vertraulicher Schriftstücke vorgesehene Behälter (abgesperrte Tonnen mit Einwurfschlitze) entsorgt werden
- Ebenso dürfen spezialisierte Softwarelösungen (zum Beispiel Konsolidierungssoftware), mit denen *Vertrauliche Informationen* verarbeitet werden und in denen solche gespeichert sind, nur mit Benutzernamen und Passwörtern zugänglich sein
- Mitarbeiter, die mit *Vertraulichen Informationen* arbeiten, müssen bei (auch nur kurzfristigem) Verlassen des Arbeitsplatzes Programme schließen oder den Computer sperren, sodass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist. Relevante Schriftstücke und Akten sind in versperrbaren Kästen zu deponieren und diese zu versperren

- Sind Dateien, die *Vertrauliche Informationen* enthalten, auf portablen Computern, Tablets oder Smartphones abgespeichert, haben die Mitarbeiter bei der Mitnahme dieser elektronischen Geräte aus dem Bürobereich durch geeignete Maßnahmen (etwa durch Absicherung mittels Passworts, Sichtschutz des Monitors bei Bearbeitung in der Öffentlichkeit usw.) dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen Kenntnis von diesen Informationen erlangen können
- Für Projekte, in deren Zusammenhang Insiderinformationen entstehen können, sind Codenamen vorzusehen. Projektbezogene Unterlagen sind soweit möglich in eigenen Datenräumen, abgegrenzten Dokumentationen („Red file“), insbesondere elektronische Ordner mit EDV-Zugangsbeschränkungen, aufzubewahren
- Personelle Unvereinbarkeitsbestimmungen sind im Einzelfall anzuordnen

Festgehalten wird, dass innerhalb der S IMMO nach Maßgabe der Möglichkeiten mittels einer EDV-Zugriffssteuerung eine Abgrenzung der Vertraulichkeitsbereiche gewährleistet sowie der Zugriff unbefugter Personen verhindert wird.

### 4.3 Weitergabe von Vertraulichen Informationen

Jede Weitergabe von *Vertraulichen Informationen* ist nur dann erlaubt, wenn sie betrieblich notwendig ist, sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt und die weitere Geheimhaltung der *Vertraulichen Information* gesichert ist. Eine Weitergabe von *Vertraulichen Informationen* aus anderen Gründen (etwa private Gründe) oder eine grundlose Weitergabe ist sowohl innerhalb des Unternehmens als auch gegenüber unternehmensfremden Personen ausdrücklich verboten.

Werden *Vertrauliche Informationen* weitergegeben, ist der jeweilige Empfänger auf die Vertraulichkeit der Information ausdrücklich hinzuweisen. Dies kann durch eine entsprechende Bezeichnung wie „vertraulich“ oder „geheim“ bei schriftlicher oder mündlicher Weitergabe geschehen.

Die Weitergabe von vertraulichen Unterlagen per Telefon, Telefax und elektronischer Post (E-Mail) soll auf das notwendige Ausmaß reduziert werden. Der Kreis der Empfänger der Informationen (Verteiler) ist sorgfältig zu erstellen.

Bei der Weitergabe von Insiderinformationen sind jedenfalls Art 8 und 10 *MAR* zu beachten und ist eine solche Weitergabe erst nach bzw. unter gleichzeitiger Aufnahme des Adressaten in eine Insiderliste gemäß Art 18 *MAR* (gegebenenfalls unter Einholung von Abs 2 leg cit entsprechenden Anerkenntniserklärungen) und unter besonderem Hinweis auf das Vorliegen einer Insiderinformation erlaubt.

### 4.3.1 Weitergabe innerhalb des Unternehmens

Alle Mitarbeiter der S IMMO und ihrer *Tochtergesellschaften* werden angewiesen, *Vertrauliche Informationen* auch unternehmensintern ausschließlich dann weiterzugeben, wenn dies zu Unternehmenszwecken erforderlich ist. Dabei ist die Weitergabe der jeweiligen *Vertraulichen Information* auch innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches auf das zur Arbeitserledigung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

### 4.3.2 Weitergabe an unternehmensfremde Personen

Die Weitergabe von *Vertraulichen Informationen* an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn

- dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist
- sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt und
- sich die unternehmensfremde Person – sofern sie nicht ohnehin auf Grund von Gesetzen oder Standesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung verpflichtet, *Vertrauliche Informationen* geheim zu halten („Non-Disclosure Agreement“)

Vor einer solchen Weitergabe ist der Compliance-Verantwortliche zu informieren, welcher weitere Vorkehrungen anordnen kann bzw. insbesondere ein entsprechendes Non-Disclosure Agreement erstellt bzw. frei gibt.

Veröffentlichungen, Presseaussendungen, Analystenbriefe, Kontakte zu Analysten und Investoren sowie sonstige Medienkontakte erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder durch von ihm im Einzelfall ermächtigte Personen sowie durch die Abteilung Unternehmenskommunikation und Investor Relations, die bei Zweifeln über das Vorliegen von Insiderinformationen den Compliance-Verantwortlichen befassen werden. Bezüglich sonstiger Medienkontakte ist die Insiderrelevanz besonders sorgfältig zu prüfen und im Zweifel im Vorhinein mit dem jeweiligen Compliance-Verantwortlichen abzustimmen. Die Weitergabe von Insiderinformationen vor ihrer Veröffentlichung an einzelne Investoren, Analysten oder Medienvertreter ist in aller Regel unzulässig.

## 4.4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

Emittenten geben der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich bekannt (Art 17 Abs 1 MAR).

Nachdem eine Insiderinformation auf diese Weise bekannt gegeben wurde, kann die entsprechende



Information fortan sowohl innerhalb des Unternehmens als auch an externe Personen unbeschränkt weitergegeben und verwertet werden.

Die Veröffentlichung einer Insiderinformation kann allerdings auch aufgeschoben werden, wenn die Veröffentlichung den berechtigten Interessen des Emittenten schaden könnte, die Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Die Entscheidung über einen Aufschub trifft der Vorstand mittels Beschluss. Dem Vorstandsbeschluss ist eine gemeinsame Evaluierung des Vorliegens der Aufschubgründe und der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs mit dem Compliance-Verantwortlichen vorgelagert. Der Evaluierungsprozess, der Beschluss und die Gründe für den Aufschub sind schriftlich auf einem dauerhaften Medium zu dokumentieren. Während der Dauer des Aufschubs hat der Compliance-Verantwortliche laufend zu evaluieren, ob die Aufschubgründe weiterhin gegeben sind, insbesondere auch dahingehend, ob die Geheimhaltung weiterhin gewährleistet ist, und entsprechende Änderungen bei den Aufschubgründen zu dokumentieren. Hinsichtlich der Anforderungen an die Dokumentation hat der Compliance-Verantwortliche im Übrigen die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 zu beachten.

Die Sicherstellung der Geheimhaltung der Insiderinformation muss durch Kontrolle und Überwachung des Zuganges zur Insiderinformation gewährleistet sein. Neben (gegebenenfalls) dem Einrichten von projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichen sind wirksame Vorkehrungen zu treffen,

- dass keine anderen Personen als die gemäß ihrem Aufgabenbereich Involvierten Zugang zur Insiderinformation haben und alle Personen mit Zugang zur Insiderinformation in einem geschäftsspezifischen/ereignisbasierten Abschnitt der Insiderliste erfasst werden (sofern sie nicht ohnehin als permanente Insider in der Insiderliste erfasst sind)
- dass die involvierten Personen ihre rechtlichen Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bei Missbrauch bewusst sind
- die die unmittelbare öffentliche Bekanntgabe für den Fall ermöglichen, dass die Vertraulichkeit nicht länger gewährleistet ist.

Besondere Maßnahmen, die vor dem Hintergrund des Aufschubs der Offenlegung einer Insiderinformation verhängt wurden (wie z.B. anlassbezogene Handelsverbote und Sperrfristen, entweder generelle oder für einzelne Personen) sind dem Vorstand zu berichten.

Sind die Aufschubgründe nicht länger gegeben, ist der Vorstand unverzüglich zu befassen und hat die sofortige Veröffentlichung der Insiderinformation anzuordnen.

Wurde eine Offenlegung von Insiderinformationen zunächst aufgeschoben, wird der Compliance-Verantwortliche die FMA unmittelbar nach der Offenlegung der Information über den Aufschub informieren.

## 5. HANDELSVERBOTE

Personen, die bei *S IMMO* Führungsaufgaben wahrnehmen („**Führungskräfte**“) und Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen dürfen (unabhängig von der Kenntnis einer Vertraulichen Information) weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte in Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln der *S IMMO* oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts tätigen, zu deren Veröffentlichung die *S IMMO* gemäß den Vorschriften der Wiener Börse oder gesetzlich verpflichtet ist („**geschlossener Zeitraum**“). Ein solches Handelsverbot gilt analog auch für Zwischenmitteilungen zum ersten und dritten Quartal. Die Termine für die Veröffentlichung von Quartals- und Jahreszahlen sind auf der Website der *S IMMO* ([www.simmoag.at](http://www.simmoag.at)) im Bereich Investor Relations, Menüpunkt „Finanz- & Eventkalender“ ersichtlich. Ein entsprechender Finanzkalender hängt auch am Sitz der *S IMMO* aus. Führungskräfte und Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen haben diese Termine und das oben genannte Handelsverbot zu beachten. Zusätzlich wird der Compliance-Verantwortliche die betroffenen Personen per E-Mail über Beginn, Dauer (sofern eine solche bereits feststeht) und (gegebenenfalls) Ende jedes geschlossenen Zeitraums und allfälliger zusätzlich verhängter Sperrfristen informieren.

Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Führungskräften und Mitarbeitern in Vertraulichkeitsbereichen werden folgende Aufträge gleichgesetzt:

- Aufträge von Führungskräften oder von Mitarbeitern in Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten
- Aufträge von Dritten im Namen und/oder für Rechnung von Führungskräften oder von Mitarbeitern in Vertraulichkeitsbereichen oder
- Aufträge von juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Führungskraft oder von einem Mitarbeiter in einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen.

Der Compliance-Verantwortliche kann (zB im Fall bevorstehender Akquisitionen oder Kapitalmaßnahmen) in Abstimmung mit dem Vorstand der *S IMMO* weitere Handelsverbote während

einer bestimmten Frist („**Sperrfrist**“) festlegen, wobei diese auch nur einem eingeschränkten Kreis von Mitgliedern der Vertraulichkeitsbereiche oder den Mitgliedern von bloß einzelnen Vertraulichkeitsbereichen oder sonstigen Personen auferlegt werden können. Der Tag des Beginns sowie die Dauer – sofern diese bereits feststeht – dieser Handelsverbote sind den betreffenden Personen in geeigneter Weise und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ausnahmen von Handelsverboten kann nur der Compliance-Verantwortliche ausschließlich in den Fällen von Art 19 Abs 12 *MAR* gewähren (beispielsweise bei schwerwiegenden finanziellen Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Wertpapieren der *S IMMO* erforderlich machen). Die Beantragung einer Ausnahme vom Handelsverbot hat vor jeder etwaigen Handelstätigkeit schriftlich und begründet zu erfolgen. In dem Antrag ist das geplante Geschäft zu beschreiben und zu erläutern, weshalb ein Anwendungsfall von Art 19 Abs 12 *MAR* erfüllt ist (beispielsweise weshalb ein Verkauf von Aktien die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung erforderlicher Finanzmittel ist). Im Rahmen der Beurteilung, ob Umstände gemäß Art 19 Abs 12 *MAR* vorliegen, sind die einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17.12.2015 (insb. Art. 8 und 9) zu beachten. Der Compliance-Verantwortliche hat sämtliche Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte in Finanzinstrumenten der *S IMMO* innerhalb von Handelsverboten beziehen, zu dokumentieren, indem er insbesondere den Namen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Finanzinstruments sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäfts sowie die für seine Entscheidung maßgeblichen Gründe festhält.

## 6. INSIDERLISTE

Der Compliance-Verantwortliche hat eine Insiderliste in Einklang mit Art 18 *MAR* und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zu führen und regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren; insbesondere hat er in Abstimmung mit dem Vorstand über die Aufnahme von Personen in den Abschnitt „permanente Insider“ der Insiderliste sowie über zu erstellende geschäftsspezifische/ereignisbasierte Abschnitte für jede Insiderinformation sowie die in solche Abschnitte aufzunehmenden Insider zu entscheiden.

In die Insiderliste aufzunehmen sind alle Personen, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig für *S IMMO* Aufgaben wahrnehmen und dadurch Zugang zu Insiderinformationen haben. In die Insiderliste ist für jeden Insider aufzunehmen: Vor-, Nach- und Geburtsname(n), dienstliche Telefonnummer(n), Name und Anschrift des Unternehmens, Funktion und Grund für die Einstufung als Insider, Datum und Uhrzeit der Erlangung des Zugangs zur Insiderinformationen und das Ende, Geburtsdatum des Insiders, nationale Identifikationsnummer (falls zutreffend), private

Telefonnummern, vollständige Privatanschrift. Datum und Uhrzeit der Erstellung und Aktualisierung sowie einer allfälligen Übermittlung an die FMA sind ebenfalls anzuführen.

Die Insiderliste ist fünf Jahre lang nach Erstellung bzw. Aktualisierung aufzuheben und auf Anfrage der FMA unverzüglich zu übermitteln.

## 7. EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSKRÄFTEN

Erwerben oder veräußern Führungskräfte im Sinne von Art 3 Abs 1 Z 25 *MAR* (im Wesentlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der *S IMMO*) oder zu einer Führungskraft in enger Beziehung stehende Personen (wie bestimmte Familienangehörige und nahestehende Gesellschaften; siehe Art 3 Abs 1 Z 26 *MAR*) Anteile oder Schuldtitel der *S IMMO* oder damit verbundene Derivate oder andere damit verbundene Finanzinstrumente, so haben sie innerhalb von drei Geschäftstagen die FMA und *S IMMO* (zu Händen des Compliance-Verantwortlichen) über diesen Vorgang zu unterrichten. Die Meldung muss die Mindestinhalte gemäß Art 19 Abs 6 *MAR* und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 enthalten. Die FMA stellt auf ihrer Website die zwingend zu verwendende Vorlage zur Verfügung. Meldepflichtige können die Vorlage auch beim Compliance-Verantwortlichen anfordern. Führungskräfte werden von *S IMMO* gesondert über ihre Verpflichtungen gemäß Art 19 *MAR* belehrt und haben eine eigenständige Belehrungspflicht gegenüber mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen. Führungskräfte melden der *S IMMO* die als in enger Beziehung zu ihnen stehend einzustufenden Personen und jede Änderung in deren Stand.

Für eine korrekte und zeitgerechte Meldung von Eigengeschäften sind Führungskräfte und die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen ausschließlich selbst verantwortlich. Für die korrekte Einstufung von Personen als mit ihnen in enger Beziehung stehend sowie die Belehrung solcher Personen über die damit verbundenen Pflichten sind ausschließlich die Führungskräfte selbst verantwortlich.

Der Compliance-Verantwortliche hat den Inhalt und den Zeitpunkt der ihm zugegangenen Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften und in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen aufzuzeichnen sowie die Veröffentlichung gemäß den gesetzlichen Vorgaben binnen zwei Geschäftstagen ab Erhalt zu veranlassen und zu überwachen.

### **8. KOMMUNIKATION UND SCHULUNG**

Den Mitarbeitern und Personen aus Vertraulichkeitsbereichen wird diese Richtlinie nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Inhalte der Richtlinie in regelmäßigen Abständen als Teil der unternehmensinternen Schulungsmaßnahmen vorgestellt und durch illustrative Beispiele aus der täglichen Geschäftspraxis konkretisiert.